

der Immunitätsverleihung, indem vom Kloster aus für das unmittelbar angrenzende Gebiet nach einer Richtung hin¹ eine Grenze gezogen wird. Derartige Grenzlinien sind sinngemäss, wenn etwa einem neugegründeten Kloster wie Stablo und Malmedy² ein abgeschlossenes Gebiet zugewiesen und zunächst nur dafür Immunität erteilt wird; sobald diese aber auf die gesamten, weithin zerstreuten Besitzungen ausgedehnt wurde, hatten die Grenzangaben keine Bedeutung mehr, oder wenn damit eine Einschränkung der Bewilligung bezeichnet werden sollte, so erwartet man, dass dem von vornherein Ausdruck gegeben³, nicht aber erst mehrmals von sämtlichen Besitzungen gesprochen und nur zuletzt fast beiläufig jene Grenze gezogen wird. Sickel hat eben im Hinblick auf die Urkunden für Dervum bemerkt⁴: 'Wohl mag zufällig einmal nach einer Seite hin das Klosterland bestimmte, mit einem Fluss, einem Höhenzug oder einer Strasse zusammenfallende Grenzen haben, und mögen diese alsdann gelegentlich erwähnt werden'; aber unsere Urkunde will auch für alle in Zukunft erworbenen Besitzungen die Immunität bestätigen: sollte auch da die Begrenzung Geltung behalten? Ich gestehe, über den bezeichneten Widerspruch nicht hinauszukommen, und möchte vermuten, dass die Worte 'usque — nuncupatur' wegen irgend eines uns unbekannten Grenzstreites später eingeschoben worden sind⁵, indem man sich des Widerspruches mit dem übrigen Inhalt der Urkunde nicht bewusst wurde.

Ungewöhnlich sind auch einige Worte bei der Aufzählung der einzelnen Abgaben und Leistungen, deren Erhebung im befreiten Gebiete den öffentlichen Beamten untersagt wird. In der Regel werden dabei Herberge ('mansiones') und Verpflegung ('paratae') unmittelbar neben einander genannt, z. B. Dipl. Merov. n. 81 (S. 72, 38): 'nec ad mansionis faciendum nec paratas nec nullas redebuciones requerendum', während hier in ganz vereinzelter Weise

1) Zu den Worten 'in directum' (gerade aus) vgl. Brandi, Göttingische gelehrte Anzeigen 1908 S. 10. 2) Vgl. Krusch a. a. O. S. 93. 3) Vgl. die Urkunde Theuderichs für Sithiu Dipl. Merov. n. 54 (p. 49). 4) Beiträge zur Diplomatik V (a. a. O. XLIX, 1865, S. 335). 5) Man beachte auch, wie die Dipl. Merov. n. 53 (p. 48, 29) und 57 (p. 51, 44) eng verbundenen Begriffe 'sub emunetatis nomine absque introitus iudicium' durch die Ortsangaben auseinander gerissen werden. — Eine Identifizierung der Namen des Flusses und der Vallis Profunda ist mir nicht gelungen.